

13. Jahrgang	Soest, 13. Juni 2023	Nummer <b>12</b>
--------------	----------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20. Juni 2023**
- 2.) **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und den Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks**
- 3.) **Bekanntmachungsanordnung zum einheitlichen Standesamtbezirk**
- 4.) **Ungültigkeit eines Dienstausweises**
- 5.) **Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters**
- 6.) **Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest**

**Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



**Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)

(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

**Öffentliche Bekanntmachung****Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20. Juni 2023**

Am Dienstag, 20. Juni 2023, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal im Kreishaus in Soest, Hoher Weg 1-3, zu seiner 13. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

**Tagesordnung****13. Sitzung des Kreistages**


---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 20.06.2023, 17:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Kreishaus, Sitzungssaal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

---

**A Öffentliche Sitzung****Vorlagen-Nr.**

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung  |                 |
| 2.  | Einführung und Verpflichtung des Kreistagsmitgliedes Erwin Denninghaus   |                 |
| 3.  | Einwohnerfragestunde   |                 |
| 4.  | Einrichtung eines neuen Bildungsganges am Lippe-Berufskolleg in Lippstadt - Zweijährige Berufsfachschule Anlage C 2 APO-BK im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften Elektrotechnik, Profilbildung: Informations- und Kommunikationstechnik                                   | <b>134/2023</b> |
| 5.  | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Soest mit den südwestfälischen Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe sowie dem Oberbergischen Kreis über die Einführung eines gemeinsamen Telenotarzt-Systems | <b>110/2023</b> |
| 6.  | Einführung Deutschlandticket; hier: Anerkennung des Deutschlandtickets und Bereitstellung der rechtlichen Grundlagen zur Weiterleitung der Ausgleichszahlungen von Bund und Land an die Verkehrsunternehmen  | <b>180/2023</b> |
| 7.  | Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  | <b>151/2023</b> |
| 8.  | Maßnahmenplan klimaneutraler Konzern Kreis Soest 2030  | <b>201/2023</b> |
| 9.  | Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB):<br>Weiterbetrieb Eissportzentrum Möhnensee   | <b>069/2023</b> |
| 10. | Flughafen Paderborn / Lippstadt GmbH:<br>Neufassung Gesellschaftsvertrag   | <b>145/2023</b> |
| 11. | Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022  | <b>190/2023</b> |

- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| 12.   | Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO! zur Gründung einer Kreisentwicklungsgesellschaft für Wohnen, Wärme und Energie | <b>098/2023</b> |
| 13.   | Anträge zur Gremienumbesetzung   |                 |
| 13.1. | Antrag der SPD Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Bildung und Integration                                      | <b>168/2023</b> |
| 13.2. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Digitales und Innovation                                     | <b>169/2023</b> |
| 13.3. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Energie und Klimaschutz                                      | <b>170/2023</b> |
| 13.4. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses   | <b>171/2023</b> |
| 13.5. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Effizienz                         | <b>173/2023</b> |
| 13.6. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Soziales   | <b>174/2023</b> |
| 13.7. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft                                    | <b>175/2023</b> |
| 13.8. | Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Kreisausschusses   | <b>176/2023</b> |
| 14.   | Antrag der SPD-Fraktion zum Wechsel des Ausschussvorsitz des Ausschusses für Soziales                                    | <b>177/2023</b> |
| 15.   | Wahlvorschlag der SPD-Fraktion zum Wechsel der zweiten Stellvertretung der Landrätin                                     | <b>178/2023</b> |
| 16.   | Informationen  |                 |

**B Nichtöffentliche Sitzung**

**Vorlagen-Nr.**

17. Informationen nichtöffentlich

Soest, 12. Juni 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Erwitte und  
den Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf  
zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks**

Zwischen der  
**Stadt Erwitte,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Hendrik Henneböhl,

der  
**Gemeinde Anröchte,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Alfred Schmidt

und der  
**Gemeinde Bad Sassendorf,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Malte Dahlhoff

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Erwitte und die Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die rechtssichere Aufgabenerledigung im Standesamtswesen zu gewährleisten. Außerdem soll eine effektive Dienstleistungserbringung sowie ein verbesserter Personal- und Sachmitteleinsatz erreicht werden.

Hierzu haben der Rat der Stadt Erwitte am 28.03.2023, der Rat der Gemeinde Anröchte am 28.03.2023 und der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 29.03.2023 diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

## § 1 Ziel und Aufgaben

Die Stadt Erwitte und die Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem einheitlichen Standesamt gem. § 23 des GkG NRW. Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durch die Stadt Erwitte in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt.

Die Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf übertragen der Stadt Erwitte die entsprechenden Aufgaben (Delegation) gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW. Eine Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf ist damit ausgeschlossen.

Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Hellweg“. Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Erwitte. Die bisherigen Standesämter der Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf werden von der Stadt Erwitte zu Außenstellen des „Standesamts Hellweg“ zur Vornahme von Eheschließungen gewidmet. Die Widmung weiterer Außenstellen zur Vornahme von Eheschließungen ist nach Absprache zwischen den Beteiligten vorgesehen.

Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Erwitte. Die Aufgaben können durch Personal der Beteiligten wahrgenommen werden. Auf Antrag der beteiligten Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf wird die Stadt Erwitte Eheschließungsstandesbeamte aus dem Personal der beiden Gemeinden bestellen.

## § 2 Kostenregelung

- Es wird eine pauschalierte Kostenregelung aufgrund der Einwohnerzahlen der Partner vereinbart.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 ergeben sich laut IT NRW folgende Einwohnerzahlen und folgende prozentuale Verteilung:

Kommune	Einwohnerzahl	Anteil an der Summe der Einwohnerzahlen	Erstattungssatz
Erwitte	16.281	41,64 %	42 %
Anröchte	10.306	26,36 %	26 %
Bad Sassendorf	12.510	31,99 %	32 %

Eine Anpassung des Erstattungssatzes erfolgt, wenn bei einem Partner aufgrund der offiziellen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT NRW eine Abweichung von mindestens 3% zum o.g. Anteil an der Summe der Einwohnerzahlen vorliegt.

Der Betrag, der nach dem Erstattungssatz verteilt wird, errechnet sich wie folgt:

Tatsächliche Personalkosten (ausgenommen Eheschließungsstandesbeamte)  
 zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (20% der tatsächlichen Personalkosten)  
 zuzüglich Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. KGSt  
 zuzüglich tatsächliche Sachkosten, die nicht von der Sachkostenpauschale erfasst werden.

abzüglich eingenummene Verwaltungsgebühren  
abzüglich Fördermittel nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 31. August 2021  
Die zu erstattenden Beträge werden jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich errechnet und angefordert.

### **§ 3 Laufzeit und Kündigungsrecht**

1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.07.2023. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann erstmals mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12.2028 erfolgen. Danach kann sie mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Auch wenn nur eine Beteiligte kündigt, wird die Vereinbarung als Ganzes zum Kündigungszeitpunkt aufgehoben.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung nach dem 31.12.2028 bleibt unberührt.
4. Bei Kündigung oder einvernehmlicher Aufhebung dieser Vereinbarung sind Regelungen zur Personalübernahme im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu treffen.
5. Die Kündigung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 4 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

### **§ 5 Schriftform, salvatorische Klausel**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Soest am 01.07.2023 in Kraft.

Für die Stadt Erwitte

*gez. Henneböhl*

(Henneböhl)  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Anröchte  
Sassendorf

*gez. Schmidt*

(Schmidt)  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad

*gez. Dahlhoff*

(Dahlhoff)  
Bürgermeister

Bad Sassendorf, 02.05.2023

**Genehmigung**

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022) -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 -

genehmige ich als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 28.03.2023 vom Rat der Stadt Erwitte sowie

am 28.03.2023 vom Rat der Gemeinde Anröchte sowie

am 29.03.2023 vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf

so beschlossene

und jeweils am 02.05.2023 von den Bürgermeistern der Stadt Erwitte und den Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf unterzeichnete

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und den  
Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf zur Bildung eines einheitlichen  
Standesamtsbezirks.**

Soest, 01. Juni 2023

Az.: 15.12.20.40

DIE LANDRÄTIN  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Soest -

LS

Im Auftrag

*gez. Aust*

Aust

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende zwischen der Stadt Erwitte und den Gemeinden Anröchte und Bad Sassendorf geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 01. Juni 2023

**Az.: 15.12.20.40**

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

- Soest -

Im Auftrag

*gez. Aust*

Aust

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 1414 des Kreisbrandamtsrats Bernd Liebig, gültig bis zum 31.01.2025, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der

Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personalverwaltung, Hoher Weg 1-3,  
59494 Soest,

zuzuleiten.

Soest, 02.06.2023

Kreis Soest – Die Landrätin

Im Auftrag  
gez. Sprink

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters**

Mit der Offenlegung gebe ich

1. die Aktualisierung von Eigentümerangaben aufgrund der Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
2. die Änderung von Lagebezeichnungen
3. die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung bekannt.

#### Zu Nr. 1:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

#### Zu Nr. 2 und 3:

Das Liegenschaftskataster wurde aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte fortgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet des Kreises Soest. Die Offenlegung berücksichtigt die Änderungen vom 01.04.2022 bis einschließlich 31.03.2023. Die Änderungen werden anstelle einer schriftlichen Mitteilung durch diese Offenlegung den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Die Offenlegung erfolgt **vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023** in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest. Die Öffnungszeiten sind Montag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen.

Hierzu muss zwingend ein Termin vereinbart werden. Dies kann telefonisch unter 02921 / 302318 erfolgen.

**Rechtliche Grundlagen:**

- § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
- § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW
- Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.3 Abs. 1 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.6 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG

**Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Hinweise:

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) übernommen wurden. Diese sind nach Angaben der Finanzverwaltung im Liegenschaftskataster zu führen.

Soest, den 01. Juni 2023  
KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN  
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung  
I.A., gez. S. Vedder

---

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest

Frau Wiebke Mohrmann ist mit Ablauf des 31.05.2023 aus dem Kreistag des Kreises Soest ausgeschieden. Nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Kreistagswahl 2020 fällt Herr Erwin Denninghaus aus Soest (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) als Ersatzbewerber für Frau Mohrmann der frei gewordene Sitz zu.

Diese Ersatzbestimmung von Vertretern gebe ich hiermit gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 412](#)), öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte aus dem Kreisgebiet
- b) die für das Kreisgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin in 59494 Soest, Hoher Weg 1-3, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Soest, 12.06.2023

Kreis Soest – Die Landrätin

gez. Eva Irrgang  
Landrätin  
Kreiswahlleiterin